

# **Satzung**

## **der Stadtkapelle Saarbrücken e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck**

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Saarbrücken e.V.“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken rechtsfähig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik, insbesondere durch

- a) regelmäßige Probeabende
  - b) Veranstaltungen von Konzerten
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede(r) Bürger(in) werden, der (die) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus können auch musikbegabte Kinder und Jugendliche als aktive Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat deren Bestimmungen zu beachten.

### **§ 3**

#### **Austritt - Ausschluß**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 3) Freiwilliger Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

- 4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und schädigt es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins, so kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem Ausgeschlossenen steht das Einspruchsrecht innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zu. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar.
- 5) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sind die leihweise empfangenen Musikinstrumente, die Uniform usw. in ordentlichem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

## **§ 4**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Präsident
- c) der Vorstand

## **§ 5**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie beschließt über die Satzung und die Mitgliedsbeiträge sowie über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch den Vorstand.
- 2) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident. Im Fall seiner Verhinderung der Vorsitzende und falls auch dieser verhindert sein sollte, einer der stv. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Tätigkeitsbericht des Dirigenten entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über die Kassenführung und die Prüfung. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 4) Die Einladung und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzusenden.
- 5) Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Tagesordnung, in der die zu beratenden Punkte aufgeführt sein müssen, zeitgerecht übersandt und ohne Einwand angenommen worden ist.
- 7) Grundsätzlich beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in § 11 vorgesehenen Entscheidungen, über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand zu erfolgen.
- 9) Über alle Sitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben müssen.

## **§ 6**

### **Der Präsident**

- 1) Die Mitgliederversammlung behält sich vor, einen Präsidenten zu wählen.
- 2) Der Präsident soll möglichst der Oberbürgermeister der Stadt Saarbrücken sein.
- 3) Der Präsident hat bei allen Sitzungen des Vorstandes Sitz und Stimme.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

#### **A) Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) Vorsitzender
  - b) stv. Vorsitzender oder auch mehrere stv. Vorsitzende
  - c) Schatzmeister
  - d) Geschäftsführer
  - e) Schriftführer
- 2) dem Beirat
  - a) Beirat als Justiziar
  - b) Beirat für das aktive Korps, bestehend aus dem Dirigenten und dem Korpsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat als Justiziar wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Es können ein stellvertretender Vorsitzender oder auch mehrere Stellvertreter gewählt werden.

#### **B) Aufgaben**

- 1) Der Vorsitzende oder der/die stv. Vorsitzende/n vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der Schriftführer ist für die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins verantwortlich. Alle Beschlüsse sind von ihm in Protokollen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und ihm zu unterschreiben.
- 3) Der Schatzmeister ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich. Er hat für die Abwicklung der laufenden Zahlungsverpflichtungen und für die rechtzeitige und restlose Erhebung der Beiträge zu sorgen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft über den Kassenbestand zu erteilen. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er den Kassenbericht.
- 4) Der Geschäftsführer nimmt die verwaltungs- und geschäftsmäßigen Belange des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.
- 5) Sämtliche Aufgaben im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeführt.
- 6) Der Beirat nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

#### **C) Einberufung und Beschlussfassung**

- 1) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

- 2) Vor jeder Mitgliederversammlung ist eine Vorstandssitzung einzuberufen und zwar mindestens 14 Tage vorher.
- 3) Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

## **§ 8**

### **Das aktive Korps**

#### **A) Der Dirigent**

- 1) Die musikalische Leitung des Vereins hat der Dirigent. Der Stellvertreter wird durch den Dirigenten bestimmt.
- 2) Der Dirigent wird nach Anhörung des aktiven Korps vom Vorstand bestellt.
- 3) In der Mitgliederversammlung berichtet der Dirigent über den Leistungsstand des Korps.
- 4) Der Dirigent erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

#### **B) Der Korpsvorstand**

- 1) Der Korpsvorstand setzt sich zusammen aus dem Korpsführer und zwei aktiven Mitgliedern. Er wird vom Musikkorps auf drei Jahre gewählt. Die Wahl findet jeweils vor der Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Korpsvorstand vertritt das aktive Korps in den Vorstandssitzungen. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei Planungs- und Organisationsfragen und dient der Koordination zwischen Vorstand und dem aktiven Korps.
- 3) Der Korpsführer hat den Dirigenten in allen Aufgabenbereichen zu unterstützen. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den Korpsführer entscheidet der Vorstand.

#### **C) Aktive Mitglieder**

- 1) Mitglieder, die sich am Musizieren beteiligen (aktive Mitglieder) sind verpflichtet, an den wöchentlich stattfindenden Musikproben und an den Sonderproben, die zur Vorbereitung notwendig sind, sowie an den festgesetzten Veranstaltungen teilzunehmen. Das Fernbleiben ist dem Dirigenten oder dem Korpsführer unter Angabe der Hinderungsgründe rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 2) Die aktiven Mitglieder haben - nach Möglichkeit - ihren jährlichen Erholungsurlaub im Einvernehmen mit dem Dirigenten so einzurichten, daß die Spielfähigkeit des Orchesters bei Veranstaltungen gewährleistet ist.
- 3) Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Proben und Veranstaltungen kann den Ausschluß aus dem Verein zur Folge haben.
- 4) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich mit seinem schriftlichen Aufnahmeantrag, die Anordnungen des Dirigenten und die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- 5) Vor der Aufnahme kann der Dirigent von dem betroffenen Musiker ein Probespiel verlangen.

- 6) Das den aktiven Mitgliedern zur Benutzung leihweise überlassene Vereinseigentum (Musikinstrumente, Uniform, Notenmaterial usw.) ist schonend zu behandeln. Für Schäden, die dem Verein durch ihr Verschulden entstehen, sind sie in vollem Umfang haftbar. Der Vorstand beruft aus den Reihen der aktiven Musiker einen Zeugwart und zwei Notenwarte. Der Zeugwart hat für die sorgfältige Aufbewahrung des Vereinseigentums zu sorgen und es bei Bedarf gegen Empfangsbescheinigung auszugeben. Er hat darauf hinzuwirken, dass es schonend behandelt wird und bei Rückgabe auf Schäden zu untersuchen. Die Notenwarte haben die Aufgabe, das vorhandene Notenmaterial zu verwalten, zu unterhalten und einsatzbereit zu halten.
- 7) Ist es einem aktiven Mitglied infolge fortgeschrittenen Alters oder infolge dauernder Krankheit nicht mehr möglich, weiterhin aktiv mitzuwirken, so kann er auf seinen Antrag als passives Mitglied weitergeführt werden. Hat sich ein solches Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht, so kann ihm auf Beschluss des Vorstandes der Beitrag als passives Mitglied erlassen werden.
- 8) Aktive Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten, wenn es die finanzielle Lage des Vereins gestattet. Deren Höhe richtet sich nach der Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen. Sie wird vom Vorstand festgesetzt.
- 9) Über die Teilnahme der aktiven Mitglieder an Proben und Veranstaltungen ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder Korpsvorstandes eine Anwesenheitsliste zu führen.

## **§ 9**

### **Beitragsregelung**

- 1) Diejenigen Mitglieder, die sich an der praktischen Musikaufarbeit des Vereins nicht aktiv beteiligen, sind passive (fördernde) Mitglieder und haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
- 2) Der Beitrag ist erstmals bei der Aufnahme für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. In den folgenden Jahren wird er am 1. Januar fällig.

## **§ 10**

### **Ehrenmitglieder**

- 1) Ehrenmitglied kann werden, wer als Mitglied (aktiv oder passiv) dem Verein angehört und sich um die Belange desselben besonders verdient gemacht hat.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen und durch den Vorsitzenden dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 11

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muß vorher in der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 2) In gleicher Weise wie in Ziffer 1 kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken, den 22.03. 2006

Silvain Weber  
Vorsitzender

Frank Weisgerber  
stv. Vorsitzender

Roswitha Weber  
stv. Vorsitzende

Eva Haas  
Schriftführerin